

Dieses Dokument ist eine Übersetzung der offiziellen Endnutzerlizenzvereinbarung (EULA) in Englisch. Im Falle eines Konfliktes zwischen der Übersetzung und der offiziellen EULA hat die offizielle EULA immer Vorrang.

Endnutzerlizenzvereinbarung (ENLV)

1. DEFINITIONEN

- 1.1. "Lizenznehmer" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die die Lizenz für die Software erworben hat.
- 1.2. "ENLV" bezeichnet diese allgemeine Endnutzerlizenzvereinbarung
- 1.3. "FORNAV" bezeichnet die Gesellschaft FORNAV ApS, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DK37045160.
- 1.4. "Ursprünglicher Aktualisierungszeitraum" hat die in Punkt 7.3 aufgeführte Bedeutung
- 1.5. "Partner" bezeichnet einen vertraglichen Vertriebspartner oder Zwischenhändler der FORNAV, von dem der Lizenznehmer die Softwarelizenz erworben hat und/oder Support erhält.
- 1.6. "Software" bezeichnet jedwede von der FORNAV gelieferte Software (ob als Download oder als Online-Service bereitgestellt) einschl. Service- oder Hilfsprogramme, Dokumentationen oder ähnliches sowie die von der FORNAV dem Endnutzer zur Verfügung gestellte Lizenzdatei sowie alle Überarbeitungen, Aktualisierungen und Upgrades.
- 1.7. "Werktage" umfasst Montag bis Freitag, außer den gesetzlichen Feiertagen in Dänemark sowie den 5. Juni, 24. Dezember und 31. Dezember.
- 1.8. Die „Peppol-Behörde“ ist die für das Peppol-Netzwerk zuständige Organisation. Weitere Informationen über Peppol findet man unter <https://www.peppol.org>.
- 1.9. „Peppol-Datensatztypen“ bezeichnet eine Art von Datenstruktur, die für die Verwendung im Peppol-Netzwerk von der Peppol-Behörde genehmigt wurde.

2. GÜLTIGKEITSBEREICH DER ENDNUTZERLIZENZVEREINBARUNG

- 2.1. FORNAV gewährt dem Lizenznehmer hiermit ein nicht abtretbares, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht exklusives Recht, die Software in Übereinstimmung mit den in dieser ENLV dargelegten Bedingungen ausschließlich für den eigenen internen Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers zu nutzen. Die Lizenz wird bei der Installation durch den Lizenznehmer wirksam und bleibt gültig bis zur Kündigung seitens einer der Vertragsparteien.
- 2.2. Die Software kann (i) als unbefristete Lizenz gewährt werden oder (ii) als Abonnementlizenz, die monatlich oder jährlich (alle 12 Monate) zu erneuern ist.
 - 2.2.1. Eine unbefristete Lizenz gibt dem Lizenznehmer das Recht die lizenzierte Version der Software unbefristet zu benutzen.

- 2.2.2. Eine Abonnementlizenz gibt dem Lizenznehmer das Recht, die Software (in der aktuellen oder der jeweils neuesten Version) einen (1) Monat oder ein (1) Jahr lang ab Einkaufsdatum zu nutzen. Die FORNAV Preisliste legt fest, welche Optionen verfügbar sind. Wird die Abonnementlizenz nicht erneuert, verliert der Lizenznehmer das Recht, die Software zu nutzen.
- 2.2.3. Eine Abonnementlizenz wird automatisch verlängert, es sei denn, der Lizenznehmer hat den Partner mit einer Frist von drei (3) Monaten vor dem Ende des Aktualisierungszeitraums (ein Zeitraum von 12 Monaten) bei einem Jahresabonnement – oder mit einer Frist von zwei (2) Wochen bei einem Monatsabonnement – schriftlich darüber informiert.
- 2.3. Die Software ist ein Standardprodukt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers, sich zu vergewissern, dass die Funktionen der Software seinen Bedarf und seine Erwartungen erfüllen.
- 2.4. Das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software setzt voraus, dass der Lizenznehmer die Bedingungen dieser ENLV akzeptiert. Eine Lizenz (unbefristet oder Abonnement) gewährt dem Lizenznehmer das Recht, die Software jeweils für eine natürliche bzw. eine juristische Person zu nutzen, für die Anzahl der erworbenen Benutzer und Benutzertypen, die Produktionsumgebungen und für eine Datenbank oder einen Tenant.
- 2.5. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass FORNAV jederzeit überprüft, dass die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser ENLV erfolgt. Für den Fall, dass eine solche Prüfung ergibt, dass der Lizenznehmer die Software nicht in voller Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser ENLV verwendet, muss der Lizenznehmer FORNAV alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung erstatten, zusätzlich zu allen anderen Verbindlichkeiten, die dem Lizenznehmer infolge einer solchen Nichteinhaltung entstehen können.
- 2.6. Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung mit dem Partner, kann FORNAV in Bezug auf die Software der FORNAV den Lizenznehmer des Partners übernehmen oder ihn auf einen anderen Partner übertragen.
- 2.7. Sollte der Lizenznehmer den Wunsch haben, auf einen anderen Partner übertragen zu werden, muss der Lizenznehmer FORNAV schriftlich und spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf eines Aktualisierungszeitraums, siehe Punkt 7, hierüber benachrichtigen.
3. GEISTIGES EIGENTUM
 - 3.1. Der Lizenznehmer erhält keine anderen Rechte an der Software als die, die ausdrücklich in Abschnitt 2 oben genannt sind. FORNAV behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, den Updates, der Dokumentationen und allen darin enthaltenen Daten vor, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Marken und andere Rechte, Titel und Interessen an der Software.
 - 3.2. Der Lizenznehmer darf die Software weder nachbauen, dekompileieren noch disassemblieren, es sei denn, dies ist entsprechend gesetzlichen Bedingungen erlaubt. Der Lizenznehmer hat FORNAV stets über solche Handlungen vorher schriftlich zu benachrichtigen.
 - 3.3. Bei einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von FORNAV ist FORNAV berechtigt, diese ENLV aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gemäß Ziffer 12.1 zu kündigen.

4. NUTZUNG DER SOFTWARE

- 4.1. Durch das Installieren, Kopieren oder durch jegliche andere Nutzung der Software erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, an die Bestimmungen dieser ENLV gebunden zu sein.
- 4.2. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Nutzung einiger Komponenten der Software und der Lizenzierung eine Verbindung zum Internet erfordern kann.
- 4.3. Sollte der Lizenznehmer die Software im Widerspruch zu dieser ENLV verwenden, ist FORNAV berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen FORNAV Listenpreises für die nicht bezahlte Endnutzerlizenz zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird in Übereinstimmung mit dem Listenpreis für die Endnutzerlizenz berechnet, der an dem Zeitpunkt gültig ist, an dem FORNAV sich der unbefugten Nutzung der Software bewusst wird.
- 4.4. Die alleinige Verantwortung für die Sicherung, Konfiguration und Einstellung sämtlicher in der Software gespeicherten Daten liegt beim Lizenznehmer.

5. NUTZUNG DER SOFTWARE MIT DEM FORNAV ONLINE-SERVICE

- 5.1. Manche Verwendung der Software erfordert den Einsatz von einer oder mehrerer Online-Services auf der Cloud-Computing-Plattform Microsoft Azure (oder einer anderen Cloud-Computing-Plattform). Es wird ausdrücklich erklärt, dass FORNAV nicht verantwortlich ist für Ausfallzeiten oder andere Störungen des Services bezüglich Microsoft Azure (oder anderer Cloud-Computing-Plattformen) und/oder anderweitiger außerhalb der Kontrolle von FORNAV.
- 5.2. Die Verwendung des FORNAV Online-Services auf Microsoft Azure (oder anderer Cloud-Computing-Plattformen) ist abgedeckt durch FORNAV, basierend auf einem "fair usage" Verbrauchs. Dieser ist festgelegt auf die Ausführung von 50 Seiten (Druck über Drucker, PDF, Microsoft Word, Vorschau, "SaveAs...") pro Benutzer pro Tag, gemessen als Durchschnitt über 30 Tage. Für die Lizenz "Unlimited Users" bedeutet das 1000 Seiten (Druck über Drucker, PDF, Microsoft Word, Vorschau, "SaveAs...") pro Tag, gemessen als Durchschnitt über 30 Tage. Sollte die Anzahl der Seiten überschritten werden, behält sich FORNAV das Recht vor dem Lizenznehmer die zusätzliche Cloud-Computing-Nutzung in Rechnung zu stellen.
- 5.3. Bei der Nutzung von FORNAV Direct Print und/oder File Service ist „fair usage“ definiert als zwei (2) Dienste oder Instanzen entweder von Direct Print oder File Service. Sollte die Anzahl der Dienste überschritten werden, behält sich FORNAV das Recht vor, dem Lizenznehmer die zusätzliche Nutzung in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Bei der Verwendung des FORNAV Online-Services werden Daten vom und zum Service übertragen. Diese Daten werden von FORNAV nicht gespeichert oder protokolliert. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass FORNAV im Falle eines Supportvorfalls, vorbeugender Fehlerbehebung, Fehlerbeseitigung oder anderer Aktivitäten zur Sicherstellung des stabilen Betriebs des FORNAV Online-Services, Zugriff auf die Daten haben kann. FORNAV kann Telemetriedaten über die Nutzung der Software zu Leistungs-, Optimierungs-, Verbesserungs-, Abrechnungs- und Statistikzwecken erfassen.

6. NUTZUNG DER SOFTWARE MIT DEM PEPPOL NETZWERK

- 6.1. FORNAV fungiert als Peppol- Access Point, der den Lizenznehmer mit dem Peppol-Netzwerk verbindet, um den Datenaustausch zwischen dem Lizenznehmer und seinen Kunden und Lieferanten zu erleichtern.
- 6.2. Mit der Nutzung der FORNAV PEPPOL-Software und -Dienste erkennt der Lizenznehmer an:
 - a) dass FORNAV berechtigt ist, die betreffenden Peppol-Dienste, einschließlich des Empfangs und/oder der Übertragung von Peppol-Datensatztypen, im Namen oder zugunsten des Lizenznehmers zu erbringen.
 - b) dass der Lizenznehmer in vollem Umfang für den Inhalt der ausgetauschten Daten haftet und verantwortlich ist, einschließlich dafür, dass die Daten den für den jeweiligen Peppol-Datensatztyp festgelegten Regeln entsprechen, sowie für die Einhaltung des geltenden Rechts und der sich daraus ergebenden geschäftlichen Verpflichtungen.
 - c) dass der Lizenznehmer auch die volle Verantwortung dafür trägt, dass die übermittelten Datensätze technisch korrekt und gemäß den für den jeweiligen Peppol-Datensatztyp festgelegten Regeln gültig sind.
 - d) dass der Lizenznehmer bei Anzeichen von Betrug, Spam oder anderen kriminellen Handlungen nach alleinigem Ermessen von FORNAV ohne Vorankündigung vom Peppol-Netzwerk gesperrt wird.
- 6.3. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass FORNAV die Identität des Lizenznehmers in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Peppol-Behörde überprüfen wird und dass FORNAV jederzeit zusätzliche Informationen zur Überprüfung der Identität des Lizenznehmers anfordern kann. Der Lizenznehmer akzeptiert auch, dass diese Überprüfung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, wiederholt wird. Wenn FORNAV nicht in der Lage ist, die Identität des Lizenznehmers zu überprüfen, kann FORNAV den Zugang des Lizenznehmers zum Peppol-Netzwerk sperren und dem Lizenznehmer keine PEPPOL-Software oder -Dienstleistungen liefern.
- 6.4. FORNAV protokolliert alle über seine Dienste ausgeführten Aktivitäten, einschließlich des Versands und des Empfangs von Geschäftsdokumenten und Datensätzen, soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, zur Unterstützung, Rückverfolgbarkeit und für statistische Zwecke. FORNAV kann auf begründeten Antrag von anderen Akteuren, die direkt an der Übermittlung und dem Empfang von Datensätzen beteiligt sind, oder von der Peppol-Behörde relevante Daten aus den Protokollen offenlegen oder Zugang dazu gewähren.
- 6.5. FORNAV ist nicht verantwortlich für Unregelmäßigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf mangelnden Zugang, Unterbrechungen oder Ausfallzeiten im Zusammenhang mit dem Peppol-Netzwerk, unabhängig davon, ob dies auf die Peppol-Behörde oder einen Dritten zurückzuführen ist, der Dienstleistungen für die Peppol-Behörde oder für FORNAV erbringt. Desgleichen ist FORNAV nicht verantwortlich für die Entfernung oder Sperrung des Zugangs des Lizenznehmers zum Peppol-Netzwerk.
- 6.6. Die Nutzung von FORNAV über das Peppol-Netzwerk wird von FORNAV auf der Grundlage eines „fair usage“ Verbrauchs abgedeckt. Dies ist definiert als die Ausführung von acht (8) Dokumenten (zum oder vom Peppol-Netzwerk) pro Nutzer und Tag, gemessen als Durchschnitt über 30 Tage. Bei der Lizenz „Unbegrenzte Anzahl von Nutzern“ sind dies 160 Dokumente (zum oder vom Peppol-Netzwerk) pro Tag, gemessen als Durchschnitt über 30

Tage. Sollte die Anzahl der Dokumente diesen Wert überschreiten, behält sich FORNAV das Recht vor, dem Lizenznehmer die zusätzliche Nutzung in Rechnung zu stellen.

7. AKTUALISIERUNGEN

7.1. FORNAV wird sich nach besten Kräften bemühen, die Software weiterzuentwickeln, einschließlich der Korrektur von Fehlern und Unzulänglichkeiten, und nach dem Ermessen von FORNAV die Software mit dem Ziel zu ändern, sie mit neuen Versionen von Standardsoftware Dritter kompatibel zu machen.

7.2. Abonnementlizenz:

7.2.1. Beim Kauf einer Abonnementlizenz für die Software ist eine Aktualisierungsgebühr im Abonnementspreis eingeschlossen, so dass der Lizenznehmer Zugriff auf die relevanten Updates erhält.

7.3. Unbefristete Lizenz:

7.3.1. Beim Kauf einer unbefristeten Lizenz für die Software, verpflichtet sich der Lizenznehmer, im ersten Jahr (der "Ursprüngliche Aktualisierungszeitraum") die relevanten Updates zu erwerben. Der Aktualisierungszeitraum läuft vom Einkaufsdatum bis Ablauf der darauffolgenden 12 Monate. Der Lizenznehmer muss eine Aktualisierungsgebühr, gemäß FORNAV Preisliste, für den ursprünglichen Aktualisierungszeitraum zahlen.

7.3.2. Nach Ablauf des ursprünglichen Aktualisierungszeitraums erhält der Lizenznehmer Zugriff auf die relevanten Updates, sofern der Lizenznehmer dem Partner nichts anderes schriftlich mitgeteilt hat, und zwar mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf eines Aktualisierungszeitraums (12-monatige Periode). Für den Zugriff auf die Updates muss der Lizenznehmer eine Gebühr, gemäß FORNAV Preisliste, zahlen.

7.3.3. Sollte sich der Lizenznehmer gegen die Verlängerung entscheiden, hat der Lizenznehmer keinen Zugriff mehr auf neue Updates, auf den Support und kann keine zusätzlichen Benutzer oder Funktionalitäten zu seiner Lizenz hinzukaufen.

7.4. Sollte der Lizenznehmer diese ohne Angabe von Gründen gekündigt haben und sie reaktivieren wollen, muss der Lizenznehmer sowohl für die in der inaktiven Laufzeit veröffentlichten Updates als auch für neue Updates bezahlen. Die Aktualisierungsgebühr für die inaktive Periode (rückwirkende Gebühr) wird auf Grundlage der Lizenzgebühr berechnet, die der Lizenznehmer zum Zeitpunkt des Lizenzerwerbs, gemäß FORNAV Preisliste, gezahlt hat. Die rückwirkende Gebühr wird jährlich mit dem in Punkt 7.3.1 angegebenen Prozentsatz zuzüglich drei (3) Prozentpunkten berechnet.

7.5. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass die Aktualisierungen der Software möglicherweise nicht mit der Hardware, Add-ons, Drittsoftware oder den kundenspezifischen Einstellungen oder Änderungen des Lizenznehmers zusammenarbeiten.

7.6. Die Nutzung von Updates liegt in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers, und der Lizenznehmer sollte, vor der Installation im Produktivsystem, jedes Update in einer ähnlichen Testumgebung installieren, testen und validieren.

8. SUPPORT

8.1. Der Partner ist die erste Anlaufstelle und Empfehlung in Bezug auf alle Angelegenheiten, die die Software betreffen, nicht nur den Support.

8.2. FORNAV bietet dem Partner Online-Support an.

8.3. Supportanfragen, die sich nicht auf Fehler beziehen, die mit der neuesten Softwareversion und der neuesten Microsoft Dynamics 365 Business Central Standarddatenbank reproduzierbar sind und die nicht elektronisch beantwortet werden können oder ausführlichere Gespräche oder Meetings benötigen, werden gemäß der FORNAV Preisliste berechnet.

9. ÜBERTRAGUNG

9.1. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens der FORNAV, ist der Lizenznehmer nicht befugt, die Rechte und Pflichten gemäß dieser ENLV zu verleihen, zu vermieten, als Unterlizenz oder auf andere Weise zu übertragen. Eine Übertragung ist nicht rechtsgültig ohne die vorherige schriftliche Genehmigung seitens FORNAV. Eine Übertragung umfasst ebenfalls die Übernahme oder Annahme in Verbindung mit einer Fusion, Spaltung, Outsourcing oder ähnlichen Ereignissen oder Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb des Konzerns, zu dem der Lizenznehmer gehört.

9.2. Falls der Lizenznehmer die Software den oben erwähnten Bestimmungen zuwider überträgt, kann FORNAV die ENLV mit sofortiger Wirkung gemäß Punkt 12 kündigen.

9.3. FORNAV kann jederzeit ihre Rechte und Pflichten gemäß dieser ENLV ganz oder teilweise an jedweden Dritten übertragen.

10. VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER

10.1. FORNAV bestätigt, dazu berechtigt zu sein, dem Lizenznehmer die Softwarelizenz, einschließlich jedweder Dokumentation, zu erteilen, indem sie über alle notwendigen Rechte, Titel und Lizenzen verfügt, um dem Lizenznehmer zu erlauben, die in dieser ENLV beinhalteten Rechte auszuüben. FORNAV sichert ebenfalls zu, dass die Software keine in Dänemark geltenden und durchführbaren Rechte Dritter verletzt.

10.2. Die obigen Zusicherungen gelten nicht für Vertragsverletzungen oder widerrechtliche Verwendungen, die sich aus Änderungen ergeben, welche der Lizenznehmer vorgenommen hat, oder aus der Nutzung der Software durch den Lizenznehmer mit Geräten, Daten oder Software, die dem Lizenznehmer gehören. Wenn der Lizenznehmer Schriftarten oder anderes geistiges Eigentum Dritter in die Software einbettet, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Lizenznehmers, die erforderlichen Rechte dafür zu besitzen.

10.3. Sollte ein Dritter dem Lizenznehmer gegenüber behaupten, dass die Software die Rechte Dritter verletzt, hat der Lizenznehmer unverzüglich FORNAV hierüber schriftlich zu benachrichtigen, worauf FORNAV die Klageerwiderung übernehmen wird. FORNAV hat auf eigene Kosten die volle Kontrolle über jedwedes Verfahren, das im Zusammenhang mit einer Verletzung der Rechte Dritter entstehen sollte.

10.4. Wird sich der Lizenznehmer einer Verletzung oder einer etwaigen Verletzung der Software bewusst, hat der Lizenznehmer FORNAV umgehend schriftlich hierüber zu benachrichtigen.

11. BEREITGESTELLT „WIE BESEHEN“ UND „WIE VERFÜGBAR“

11.1. Die Software und die zugehörige Dokumentation werden „wie besehen“ und „wie verfügbar“ zur Verfügung gestellt, ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die stillschweigende Gewährleistung der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck. Das gesamte Risiko, das sich aus der Nutzung oder Leistung der Software ergibt, liegt beim

Lizenznehmer.

- 11.2. Die unter dieser ENLV gelieferte Software ist ein Standardprodukt. Der Lizenznehmer bestätigt und erkennt, dass keine Software in allen Situationen und Kombinationen frei von Fehlern ist.
- 11.3. FORNAV haftet nicht für etwaige Mängel. Diese ENLV umfasst weder eine Garantie gegen Mängel noch eine Garantie für die Eignung der Software für bestimmte Zwecke.
- 11.4. Unmittelbar nachdem ein reproduzierbarer Fehler oder Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden müssen, muss der Lizenznehmer den Partner unter Angabe des Fehlers oder Mangels benachrichtigen.
- 11.5. FORNAV wird sich nach besten Kräften bemühen, ist aber nicht verpflichtet, Fehler und Mängel zu beheben, die in der aktuellen Version der Software und in der aktuellsten Version der Microsoft Dynamics 365 Business Central Standarddatenbank reproduzierbar sind.
- 11.6. Der tatsächliche Umfang und das Verfahren zur Behebung von Fehlern oder Mängeln liegt im freien und unabhängigen Ermessen von FORNAV, das wesentliche Fehler und Mängel durch Überlassung eines Updates der Software beheben kann. FORNAV wird nicht wesentliche Fehler und Mängel in dem Umfang beheben, den FORNAV für erforderlich hält. Unabhängig davon wird FORNAV, wenn es sich entscheidet, Fehler oder Mängel zu beheben, eine solche Behebung nur in der neuesten verfügbaren Version der Software vornehmen.

12. KÜNDIGUNG

- 12.1. Der Lizenznehmer kann diese ENLV jederzeit kündigen und zwar durch die Beendigung der künftigen Nutzung der Software und umgehende Vernichtung und Löschung sämtlicher Kopien, einschließlich jedweder Dokumentation. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 12.2. Für den Fall, dass der Lizenznehmer eine der Bedingungen dieser ENLV nicht einhält, kann FORNAV das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software aus wichtigem Grund kündigen. Nach einer solchen Kündigung muss der Lizenznehmer alle Kopien der Software zerstören und löschen und hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 13.1. Es gelten die allgemeinen dänischen Bestimmungen über Schadenersatz mit den unten genannten Ausnahmen.
- 13.2. FORNAV lehnt ausdrücklich jegliche Haftung ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf (i) Defekte und Fehler, die nicht mit der Software zusammenhängen, sondern mit externen Faktoren, einschließlich anderer Softwareprodukte des Lizenznehmers, (ii) Handlungen oder Unterlassungen der Partner von FORNAV (iii) die Interaktion zwischen der Software und jeder anderen Hardware- und/oder Softwareumgebung, einschließlich Software von Dritten, (iii) die Interaktion zwischen der Software und jeder anderen Hardware- und/oder Softwareumgebung, einschließlich Software von Drittanbietern, und der Organisation am Standort des Lizenznehmers oder an einem entfernten Standort, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hosting- oder Datenzentren (iv) Fehler, Defekte und Unzulänglichkeiten der Standardprodukte von Drittanbietern, die von FORNAV als Teil der Software geliefert werden (v) die Änderungen und/oder Modifikationen des Lizenznehmers in oder mit der Software und (vi) die Kompatibilität zwischen der Software und jeder neuen Version, jedem Update etc. der Software von Drittanbietern.

13.3. FORNAV ist in keiner Weise haftbar für Umstände, die mit der Nichterfüllung der Pflichten des Lizenznehmers in Bezug auf diese ENLV zusammenhängen. In keinem Fall haftet FORNAV für Schäden, die aus Datenverlusten, Einnahmeverlusten, Gewinn- oder Firmenwertverlusten oder anderen indirekten oder Folgeschäden resultieren. Die Haftung von FORNAV im Rahmen der ENLV kann unter keinen Umständen einen Betrag übersteigen, der der vom Lizenznehmer im Rahmen der ENLV gezahlten Lizenzgebühr entspricht, ausgenommen etwaige Update-Gebühren, die gemäß Klausel 7 in den letzten 12 Monaten vor dem Ereignis, das zu dem Anspruch geführt hat, gezahlt wurden.

14. GÜLTIGKEIT

14.1. Falls eine Bestimmung dieser ENLV als rechtswidrig, ungültig oder als nicht durchsetzbar angesehen wird, soll diese Bestimmung gleichwohl soweit gesetzlich möglich durchgesetzt werden, um die ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien widerzuspiegeln. Eine solche Bestimmung soll nicht die Gesetzmäßigkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser ENLV beeinflussen.

15. GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG

15.1. Diese ENLV unterliegt dänischem Recht, mit Ausnahme der Regeln des dänischen Rechts zur Rechtswahl und des CISG, und ersetzt alle früheren und gleichzeitigen mündlichen und schriftlichen Vorschläge und Mitteilungen zwischen den Parteien.

15.2. Die Parteien werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Streitigkeiten, die sich aus dieser ENLV ergeben können, auf der Ebene der Geschäftsleitung beider Parteien gütlich beizulegen. Kann der Streit zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt werden, so hat jede Partei das Recht zu verlangen, dass der Streit durch ein Mediationsverfahren gemäß dem Mediationsverfahren der Vereinigung Dänischer IT-Anwälte („DITA“) beigelegt wird (www.danskeitadvokater.dk). Zur Einleitung der Schlichtung teilt eine Partei der anderen Partei schriftlich mit, dass sie eine Schlichtung wünscht. Eine Kopie des Antrags ist an DITA zu senden. Der Mediator wird von DITA spätestens 8 (acht) Arbeitstage nach Eingang der Mitteilung bei DITA benannt. Keine Partei darf ein Gerichtsverfahren in Bezug auf den Streitfall einleiten, bevor die Parteien nicht versucht haben, den Streitfall durch Mediation beizulegen. Eine Partei ist zumindest verpflichtet, an der ersten vom Mediator einberufenen Sitzung teilzunehmen. Eine Partei ist berechtigt, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn eine Verzögerung eines solchen Verfahrens den Verlust eines Rechts zur Folge haben kann, z. B. aufgrund von Verjährung.

15.3. Streitigkeiten, die weder gütlich noch durch Schlichtung beigelegt werden können, werden vor dem Obersten See- und Handelsgericht Dänemarks (Maritime and Commercial High Court of Denmark) verhandelt.